



HVBG

HVBG-Info 29/1989 vom 23.11.1989, S. 2327 - 2335, DOK 402.4/017-OLG

**Darlegungslast für Fortkommensschaden bei einem achtjährigen Kind
- Urteil des OLG Karlsruhe vom 25.11.1988 - 10 U 188/88**

Beweisanforderung hinsichtlich der hypothetischen Berufsausbildung bei einem durch Unfall geschädigten achtjährigen Kind;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Oberlandesgerichtes Karlsruhe vom 25.11.1988 - 19 U 188/88 -

Das OLG Karlsruhe hat mit Urteil vom 25.11.1988 - 10 U 188/88 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

(Darlegungslast für Fortkommensschaden bei einem achtjährigen Kind)

1. Die Schadensschätzung nach ZPO § 287 i.V.m. BGB § 252 ist bei einem im Leben des Geschädigten früh eintretenden Unfallereignis naturgemäß erheblich schwieriger als in Fällen, in denen zum Zeitpunkt des Unfalls der Geschädigte bereits im Erwerbsleben stand oder eine bestimmte Ausbildung begonnen hatte. Diese Schwierigkeiten dürfen jedoch nicht zu Lasten eines geschädigten Kindes gehen, denn das Schadenereignis selbst ist die Ursache für die Aufklärungsprobleme hinsichtlich des Schadenumfanges (vergleiche OLG Köln, 1971-09-21, 9 U 62/71, NJW 1972, 59).
2. Kommen Kinder ins erwerbsfähige Alter, so muß die ihnen bei fortbestehender Minderung der Erwerbsfähigkeit zuzubilligende Rente gemäß BGB § 843 individuell nach den konkreten Lebensverhältnissen bemessen werden. Bei jüngeren Kindern, über deren berufliche Zukunft aufgrund des eigenen Entwicklungsstandes zum Unfallzeitpunkt noch keine zuverlässige Aussage möglich ist, können auch der Beruf, die Vor- und Weiterbildung der Eltern, ihre Qualifikation in der Berufstätigkeit, die beruflichen Pläne für das Kind, schulische und berufliche Entwicklungen von Geschwistern herangezogen werden. Soweit in der Entwicklung des Kindes bereits Anhaltspunkte für die der späteren Erwerbstätigkeit, seine Begabungen und Fähigkeiten erkennbar sind, ist von normalem weiteren beruflichen Werdegang auszugehen. Unter Umständen lassen sich Anhaltspunkte auch aus der Entwicklung des Kindes nach seiner Verletzung entnehmen.

Da das o.g. OLG-Urteil im Hinblick auf § 573 RVO (JAV-Berechnung bei Auszubildenden und Jugendlichen) auch für die gesetzliche UV von Interesse ist, wird es hiermit veröffentlicht.